

Einschreibungsordnung der Hochschule für Musik Detmold vom 09.02.2023

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kunsthochschulen im Land Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG NRW) vom 13. März 2008 (GV.NRW. S. 195) - zuletzt neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Hochschulbereich vom 25.03.2021 (GV.NRW S. 331) – hat die Hochschule für Musik Detmold die folgende Einschreibungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

| | |
|--|----|
| § 1 Allgemeines | 1 |
| § 2 Voraussetzung der Einschreibung | 2 |
| § 3 Ausländische und staatenlose Studienbewerber*innen; ausländische Hochschulzugangsberechtigungen..... | 3 |
| § 4 Verfahren..... | 4 |
| § 5 Versagung der Einschreibung..... | 6 |
| § 6 Anerkennung von bereits erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen | 7 |
| § 7 Exmatrikulation | 7 |
| § 8 Rückmeldung..... | 8 |
| § 9 Beurlaubung | 8 |
| § 10 Zweithörer*innen..... | 9 |
| § 11 Jungstudierende | 10 |
| § 12 Gasthörer*innen..... | 10 |
| § 13 Schlussvorschriften..... | 11 |
| § 14 Inkrafttreten und Veröffentlichung..... | 11 |

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Studienbewerber*innen werden auf Antrag durch Einschreibung (Immatrikulation) in die Hochschule für Musik Detmold aufgenommen. Durch die Einschreibung werden Studienbewerber*innen Mitglieder der Hochschule mit den daraus folgenden, im KunstHG, den Satzungen und Ordnungen der Hochschule sowie der Satzung der Studierendenschaft näher beschriebenen Rechten und Pflichten.

- (2) Studienbewerber*innen können eingeschrieben werden, wenn die nach § 41 KunstHG in Verbindung mit den Ordnungen der Hochschule für Musik Detmold zur Feststellung der künstlerischen Eignung erforderliche Qualifikation nachgewiesen ist, die Voraussetzungen der Einschreibung nach dieser Einschreibungsordnung erfüllt sind und keine Zugangshindernisse gemäß § 5 dieser Ordnung vorliegen.
- (3) Studienbewerber*innen werden mit der Einschreibung Mitglieder des Fachbereichs, der den gewählten Studiengang anbietet.
- (4) Die Einschreibung kann unbeschadet der Verpflichtung zur Rückmeldung befristet werden, wenn d. Bewerber*in gemäß § 3 Abs. 3 für ein zeitlich begrenztes Studium zugelassen worden ist.
- (5) Die Hochschule für Musik Detmold erhebt von Studienbewerber*innen sowie von Gasthörer*innen die in § 4 Abs. 2 aufgeführten personenbezogenen Daten, die zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich sind sowie die Erhebungsmerkmale für die Zwecke der Gesetzgebung und Planung im Hochschulbereich gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Hochschulstatistikgesetzes vom 2. November 1990. Die geltenden Datenschutzbestimmungen bleiben in ihrer jeweils gültigen Fassung unberührt.

§ 2 Voraussetzung der Einschreibung

- (1) Die Qualifikation für das Studium wird nachgewiesen durch ein Zeugnis der allgemeinen oder einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife und den Nachweis der künstlerischen Eignung für den gewählten Studiengang. Von dem Nachweis der allgemeinen oder einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife wird abgesehen, wenn eine besondere künstlerische Begabung nachgewiesen wird. Abweichungen hiervon sind in den entsprechenden Prüfungsordnungen der Hochschule für Musik Detmold geregelt.
- (2) Für die Studiengänge Instrumental- bzw. Gesangspädagogik und Elementare Musikpädagogik genügt neben dem Nachweis der künstlerischen Eignung der Nachweis der Fachoberschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung.
- (3) Die künstlerische Eignung oder die besondere künstlerische Begabung werden durch die Hochschule für Musik Detmold in einem besonderen Verfahren festgestellt. Näheres regeln die Eignungsprüfungsordnungen.
- (4) Der Zugang zu einem Masterstudiengang, zum Konzertexamen, zum Aufbaustudiengang Musiktheater (Opernstudio) sowie zum Promotionsstudium ist in den entsprechenden Prüfungsordnungen geregelt.

§ 3 Ausländische und staatenlose Studienbewerber*innen; ausländische Hochschulzugangsberechtigungen

- (1) Studienbewerber*innen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sind, können, soweit keine Zugangshindernisse gemäß § 5 dieser Ordnung vorliegen, eingeschrieben werden, wenn sie die für den gewählten Studiengang erforderlichen Qualifikationen nachweisen, die erforderlichen Nachweise gemäß § 2 erbringen, ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen und zum Fachstudium zugelassen worden sind.

- (2) Fremdsprachige Studienbewerber*innen müssen Deutschkenntnisse gem. Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (bspw. Goethe-Zertifikat, TestDaF, DSH etc.) auf folgendem Niveau nachweisen:
 - a) Für die künstlerischen Bachelor- und Masterstudiengänge:
Abschluss Zertifikat B 1
 - b) Für die pädagogischen Bachelor- und Masterstudiengänge:
Abschluss Zertifikat B 2
 - c) Für den Studiengang Bachelor of Music Musikübertragung:
Abschluss Zertifikat C 1
 - d) Für den Studiengang Bachelor of Education Lehramt für Gymnasien und Gesamtschulen gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang an der Universität Paderborn in aktueller Fassung: Abschluss Zertifikat C 1
 - e) Für den Studiengang Bachelor of Arts Musikwissenschaft gilt die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang an der Universität Paderborn in aktueller Fassung
 - f) Für den Studiengang Master of Music Gehörbildung:
Abschluss Zertifikat C 1
 - g) Für die Promotionsstudiengänge:
Gemäß der aktuellen Regelung in der Promotionsordnung der HfM Detmold
 - h) Für den Weiterbildungsstudiengang Musikvermittlung/Musikmanagement:
Abschluss Zertifikat C 1.2
 - i) Für den Studiengang Master of Science Music Acoustics:
Abschluss Zertifikat TOEFL (550 paper-based, 213 computer-based, 80 internet-based) or IELTS 6.0

Die betreffenden Sprachkurse müssen mit einer bestandenen Prüfung abgeschlossen werden. Eine Teilnahmebescheinigung wird nicht anerkannt.

Ausländische Studienbewerber*innen, die die notwendigen Sprachkenntnisse noch nicht nachweisen können, können in der Regel für ein Semester befristet bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Sprachprüfung eingeschrieben werden.

Mit Bestehen der Sprachprüfung entsteht ein Anspruch auf vollumfängliche Einschreibung in einen Studiengang zum nächstmöglichen, von der Hochschule für Musik Detmold vorgegebenen Termin, sofern die Voraussetzungen für die Immatrikulation gem. § 2 dieser Ordnung (immer noch) vorliegen.

Die Zulassung erlischt mit der Folge der Versagung der Einschreibung, wenn die geforderten Sprachnachweise nicht fristgerecht eingereicht werden.

- (3) Ausländische und staatenlose Studienbewerber*innen können für ein zeitlich begrenztes Studium ohne Abschlussprüfung eingeschrieben werden, wenn es sich um ein von der Hochschule genehmigtes Austauschprogramm (u. a. Erasmus+, Kontaktstudium) handelt.
- (4) Legen Studienbewerber*innen ausländische Schulabschlüsse vor, deren Gleichwertigkeit zu deutschen Hochschulzugangsberechtigungen gemäß § 2 nicht nachgewiesen ist und auch nicht durch eine Feststellungsprüfung eines Studienkollegs hergestellt worden ist, so können diese Bewerber*innen nach § 2 Abs. 1 Satz 2 bei Vorliegen der besonderen künstlerischen Begabung eingeschrieben werden. Abweichungen hiervon sind in den entsprechenden Prüfungsordnungen der Hochschule für Musik Detmold geregelt.

§ 4 Verfahren

- (1) Die Einschreibung erfolgt auf Antrag. Der Antrag ist innerhalb der von der Hochschule festgesetzten Frist zu stellen. Die Fristen werden im Zulassungsbescheid mit den Einschreibungsunterlagen bekanntgegeben. Für den Antrag sind bereitgestellte Dokumente zu verwenden.
- (2) Für die Einschreibung sind von Bewerber*innen einzureichen:
 - a) Der ausgefüllte Antrag auf Einschreibung. Mit dem Antrag auf Einschreibung können folgende personenbezogene Daten gemäß § 1 Abs.5 erhoben werden:
 - Name, Vorname, Geburtsname, Titel,
 - Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Familienstand,
 - Postanschrift des Heimat- und Semesterwohnsitzes,
 - E-Mail-Adresse und Telefonnummer,
 - Ort, Kreis und Staat des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung sowie Art, Datum und Note der Hochschulzugangsberechtigung,
 - Studiengang und Studienrichtung,
 - Anzahl der Hochschul- und Fachsemester,
 - Fachbereichszugehörigkeit,
 - Hörerstatus und ggf. Zweithochschule,
 - Angaben über Praxis-, Urlaubs-, Kolleg- und Auslandssemester,
 - Angaben über vorher besuchte Hochschulen im In- und Ausland, die dort

verbrachten Studienzeiten und abgelegten Prüfungsleistungen, Art des Studiums, Datum der erstmaligen und jetzigen Immatrikulation,

- b) Die nach §§ 2 und 3 geforderten Qualifikationsnachweise, insbesondere über die Hochschulzugangsberechtigung, über die künstlerische Eignung und – bei ausländischen Bewerber*innen – über die ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache. Die Nachweise müssen im Original oder in amtlich beglaubigten Fotokopien vorgelegt werden; fremdsprachigen Zeugnissen oder Bescheinigungen ist eine deutschsprachige Übersetzung beizugeben, deren Richtigkeit von vereidigten Dolmetscher*innen oder Übersetzer*innen zu beglaubigen ist.
 - c) Der Nachweis über das bisherige Studium unter Beifügung einer Bescheinigung über die Exmatrikulation mit Exmatrikulationsgrund, wenn schon im Geltungsbereich des Grundgesetzes studiert wurde.
 - d) Nachweise für die Anrechnung von Studienzeiten bzw. Studien- oder Prüfungsleistungen.
 - e) Eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls welche Prüfungen oder Leistungsnachweise sowie erforderliche Teilnahmen, die in Studien- und / oder Prüfungsordnungen vorgesehen sind, im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden wurden.
 - f) Der Nachweis über die Zahlung zu entrichtender Gebühren und Beiträge.
 - g) Gegebenenfalls eine Erklärung gemäß § 1 Abs. 3.
 - h) Der Nachweis über eine gültige Krankenversicherung gemäß den gesetzlichen Vorschriften über die studentische Krankenversicherung bei der Einschreibung ins Fachstudium. Dieser erfolgt durch das elektronische Studenten-Meldeverfahren (SMV) der gesetzlichen Krankenversicherung.
 - i) Geburtsurkunde oder Personalausweis bzw. bei einer Bevollmächtigung zusätzlich die Vollmacht.
- (3) Die Studierenden erhalten mit der Einschreibung für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zur Hochschule eine persönlich zugeordnete E-Mail-Adresse. Diese E-Mail-Adresse wird zur Versendung von studienrelevanten bzw. von der Hochschulleitung genehmigten Informationen genutzt.
- (4) Die erhobenen Daten gemäß Abs. 2a werden von der Hochschulverwaltung automatisiert gespeichert und zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben verarbeitet. Eine Übermittlung personenbezogener Daten erfolgt auf Anfrage, wobei sich der Umfang der Übermittlung nach dem für die jeweilige Aufgabenstellung unerlässlich notwendigen Rahmen richtet und soweit die Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlich oder satzungsrechtlich festgelegten Aufgaben erforderlich sind,
- a) an die Prüfungskommissionen zu Prüfungszwecken nach Maßgabe der Prüfungsordnungen,
 - b) an das Rektorat und die Fachbereiche zu Zwecken der Hochschulplanung und Studienorganisation sowie zur Planung und Durchführung des Lehrangebots (Name, Vorname, Kontaktdaten, Studiengang, Hauptinstrument, Fachsemester),

- c) an das Rektorat (gemäß Evaluationsordnung) zur Durchführung von Evaluationsmaßnahmen (Name, Vorname, E-Mail-Adresse, Studiengang, Hauptinstrument),
 - d) an die Hochschulbibliothek zur Durchführung der elektronischen Ausleihverbuchung (Matrikelnummer, Name, Vorname, Kontaktdaten, Geschlecht, Geburtsdatum),
 - e) an die für die Organisation und Durchführung der Wahlen zu den Hochschulgremien zuständigen Stellen (Matrikelnummer, Name, Vorname, Geschlecht, Fachbereichszugehörigkeit).
 - f) die von der Hochschule zur Verfügung gestellten E-Mail-Adressen der Studierenden können vom Asta der Hochschule genutzt werden, um über einen hierfür eingerichteten Verteiler hochschulrelevante Informationen in die Studierendenschaft zu kommunizieren.
- (5) Mit schriftlicher Einwilligung der Studierenden werden auch nach erfolgter Exmatrikulation folgende Daten zum Zwecke der Auskunftserteilung an Betroffene (z.B. für Rentenversicherungsnachweise) und zur Kontaktpflege mit Ehemaligen von der Hochschule für Musik Detmold gespeichert und genutzt: Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Heimatanschrift, Studiengänge und Art des Abschlusses sowie Zeitraum der Zugehörigkeit zur Hochschule.

§ 5 Versagung der Einschreibung

- (1) Die Einschreibung ist außer im Fall der fehlenden Qualifikation oder fehlender Nachweise gemäß §§ 2 bis 4 zu versagen, wenn Studienbewerber*innen in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden haben oder einen nach der Prüfungsordnung erforderlichen Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht haben; dies gilt entsprechend auch für verwandte oder für vergleichbare Studiengänge, soweit dies in Prüfungsordnungen bestimmt ist.
- (2) Studienbewerber*innen kann die Einschreibung versagt werden, wenn
- a) durch das Vorhandensein einer Erkrankung die Gesundheit der Hochschulmitglieder ernstlich gefährdet sein könnte oder die den Studienbetrieb ernstlich zu beeinträchtigen droht,
 - b) die für die Einschreibung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachtet wurden,
 - c) der Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren und Beiträge nicht erbracht wird.

§ 6 Anerkennung von bereits erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Die Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen soll im ersten Fachsemester des belegten Studiengangs beantragt werden. Die Entscheidung über den Antrag trifft der Prüfungsausschuss.
- (2) Die Anrechnung beruflicher Kompetenzen muss beantragt werden. Die Entscheidung über den Antrag trifft der Prüfungsausschuss.

§ 7 Exmatrikulation

Die Regelungen für eine mögliche Exmatrikulation ergeben sich aus § 43 KunstHG. Dies bedeutet im Einzelnen:

- (1) Studierende sind zu exmatrikulieren, wenn
 - a) dies von ihnen beantragt wird,
 - b) die Einschreibung durch Zwang, arglistige Täuschung oder eine Straftat herbeigeführt wurde,
 - c) sie in einem Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden haben oder zur Prüfung endgültig nicht mehr zugelassen werden können,
 - d) der Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes während des Vergabeverfahrens von der für die Zuweisung zuständigen Stelle zurückgenommen worden ist.
- (2) Nach der Aushändigung des Zeugnisses über die bestandene Abschlussprüfung sind Studierende zum Ende des laufenden Semesters zu exmatrikulieren, es sei denn, es besteht noch eine Einschreibung für einen anderen Studiengang.
- (3) Studierende können exmatrikuliert werden, wenn
 - a) nach der Einschreibung Tatsachen bekannt werden und noch fortbestehen oder eintreten, die zur Versagung der Einschreibung hätten führen müssen oder zur Versagung der Einschreibung führen können,
 - b) sie das Studium nicht spätestens vier Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn aufnehmen oder sich nicht zurückmelden, ohne beurlaubt worden zu sein,
 - c) sie die zu entrichtenden Gebühren und Beiträge trotz Mahnung und Fristsetzung mit Androhung der Maßnahme nicht entrichten oder nicht vollständig entrichten,
 - d) die Erfüllung der Verpflichtungen nach dem Sozialgesetzbuch gegenüber der zuständigen Krankenkasse nicht nachgewiesen wird,
 - e) der Anspruch auf Teilnahme an einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung verloren wurde,
 - f) ein mehrfacher oder sonstiger schwerwiegender Täuschungsversuch über Prüfungsleistungen nachgewiesen wird,
 - g) der Wohn- oder Aufenthaltsort nicht ermittelt werden kann.

- (4) Dem Antrag auf Exmatrikulation nach Abs. 1 Buchstabe a sind beizufügen:
- a) das ausgefüllte Exmatrikulationsdokument,
 - b) der Laufzettel zur Beendigung des Studiums an der HfM Detmold,
 - c) der Studierendenausweis
- (5) Die Wirkung der Exmatrikulation bestimmt sich nach Maßgabe der Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten. Haben Studierende eine Prüfung endgültig nicht bestanden, erfolgt die Exmatrikulation mit Ablauf des Semesters, in dem die Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen der Prüfungsleistung bestandskräftig bzw. rechtskräftig wird. Wird die Exmatrikulation wegen versäumter Rückmeldung verfügt, tritt die Wirkung der Exmatrikulation mit dem letzten Tag des Semesters ein, zu dem letztmalig eine Einschreibung bzw. Rückmeldung vorgenommen worden ist. Über die Exmatrikulation erhalten Studierende auf Antrag einen Nachweis. Mit der Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft an der Hochschule für Musik Detmold.

§ 8 Rückmeldung

Eingeschriebene Studierende, Jungstudierende bzw. besondere Gasthörer*innen, die ihr Studium nach Ablauf des Semesters fortsetzen wollen, müssen sich innerhalb der von der Hochschule gesetzten Frist zurückmelden. Die Rückmeldung ist nur für den Studiengang und die Studienrichtung möglich, für den sie zugelassen sind. Die jeweilige Rückmeldefrist wird frühzeitig bekanntgegeben.

Die Rückmeldung erfolgt durch den fristgerechten und vollständigen Eingang der Zahlung der für das Rückmeldesemester festgesetzten Beiträge und Gebühren.

§ 9 Beurlaubung

- (1) Studierende können auf Antrag beurlaubt werden, wenn sie wichtige Gründe nachweisen. Wichtige Gründe sind insbesondere:
- a) Ableistung des Bundesfreiwilligendienstes oder des Freiwilligen Sozialen Jahres bzw. Freiwilligen Ökologischen Jahres,
 - b) eine Krankheit, die ein ordnungsgemäßes Studium vorübergehend nicht möglich macht (hierzu ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen),
 - c) Schwangerschaft, Mutterschutz oder Erziehung von noch nicht schulpflichtigen Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz,
 - d) Abwesenheit vom Hochschulort im Interesse der Hochschule (eine praxisbezogene Ausbildung in einem Orchester, an einem Opernhaus bzw. Theater, die dem Studienziel dient. Hierzu ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen),

- e) Studienaufenthalt (Gastsemester) an einer ausländischen Hochschule oder deutschen Musikhochschule,
 - f) Pflege oder Versorgung von Ehegatt*innen, eingetragenen Lebenspartner*innen oder von in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind,
 - g) sonstige wichtige, nachvollziehbare Gründe von gleicher Bedeutung für eine Beurlaubung. Entsprechende Nachweise hierüber sind zu erbringen.
- (2) Der Antrag auf Beurlaubung ist grundsätzlich innerhalb der von der Hochschule für die Rückmeldung festgesetzten Frist zu stellen und im Studierendenservice einzureichen.
- (3) Die Beurlaubung erfolgt in der Regel für die Dauer eines Semesters. Eine Beurlaubung über ein Semester hinaus ist nur bei besonders gewichtigen Gründen zulässig; sie erfolgt unter dem Vorbehalt, dass Studierende das Fortbestehen des Beurlaubungsgrundes für jedes Semester im Zeitpunkt der Rückmeldung nachweisen und die erforderlichen Gebühren und Beiträge entrichten. Während der Beurlaubung für mehr als ein Semester ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten.
- (4) Eine Beurlaubung im ersten Fachsemester ist nicht zulässig.
- (5) Eine rückwirkende Beurlaubung ist nicht möglich.
- (6) Gemäß § 40 Abs. 4 KunstHG gelten für beurlaubte Studierende folgende Regelungen:
 Beurlaubte Studierende sind an der Hochschule, an der sie eingeschrieben oder als Zweithörer*in im Sinne des § 10 Abs. 2 zugelassen sind, nicht berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen, Teilnahmevoraussetzungen, Zulassungsvoraussetzungen oder Leistungspunkte zu erwerben oder Prüfungen abzulegen.

Dies gilt nicht für die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen und für die Teilnahme- und Zulassungsvoraussetzungen, die Folge eines Auslands- oder Praxissemesters selbst sind, für das beurlaubt worden ist. Dies gilt auch nicht, wenn die Beurlaubung aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der*des Ehegatt(en)*in, der*des eingetragenen Lebenspartner(s)*in oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten erfolgt.

§ 10 Zweithörer*innen

- (1) Eingeschriebene Studierende anderer Hochschulen können auf fristgerechten

Antrag als Zweithörer*in mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen zugelassen werden.

- (2) Die Zulassung als Zweithörer*in setzt voraus, dass eine Einschreibung ohne gleichzeitige Beurlaubung an einer anderen Hochschule nachgewiesen wird.
- (3) Zweithörer*innen werden mit dem Status zweithörend eingeschrieben. Sie werden durch die Zulassung und für die Dauer der Zulassung Angehörige der Hochschule für Musik Detmold. Auf Zweithörer*innen finden die Vorschriften der Einschreibung, ihrer Versagung, der Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation sinngemäß Anwendung. Mit dem Antrag auf Zulassung als Zweithörer*in ist eine Studienbescheinigung der anderen Hochschule vorzulegen sowie der Beitrag für Zweithörer*innen gemäß der Satzung über die Erhebung von Hochschulabgaben und Gebühren an der Hochschule für Musik Detmold in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten. Diese Vorgehensweise findet bei der Rückmeldung ihre Anwendung. Zweithörer*innen wird ein entsprechender Ausweis ausgestellt.

§ 11 Jungstudierende

Für die Aufnahme und Einschreibung von Jungstudierenden gilt die Einschreibungsordnung sinngemäß in Verbindung mit der Ausbildungsordnung am Detmolder Jungstudierenden-Institut (DJI) in der jeweils gültigen Fassung sowie der Satzung über die Erhebung von Hochschulabgaben und Gebühren an der Hochschule für Musik Detmold in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Gasthörer*innen

- (1) Bewerber*innen, die einzelne Lehrveranstaltungen an der Hochschule für Musik Detmold besuchen wollen, können auf Antrag als Gasthörer*in im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zugelassen werden. Davon ausgenommen ist die Teilnahme am Einzel- und Kleingruppenunterricht. Der Nachweis der Qualifikation nach § 2 ist nicht erforderlich.
- (2) Für die Zulassung als Gasthörer*in ist eine Gasthörergebühr gemäß der Satzung über die Erhebung von Hochschulabgaben und Gebühren an der Hochschule für Musik Detmold in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.
- (3) Für Gasthörer*innen gilt § 5 entsprechend.
- (4) Gasthörer*innen sind nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen. Sie können eine

Gasthörerbescheinigung über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen bei der entsprechenden Lehrperson erhalten.

- (5) Gasthörer*innen im Sinne dieser Ordnung sind auch Teilnehmer*innen an Weiterbildungsveranstaltungen der Hochschule, sofern es sich nicht um öffentliche Konzerte, Aufführungen oder Vorträge handelt.

§ 13 Schlussvorschriften

- (1) Die nach der Einschreibungsordnung festzusetzenden Fristen sind hochschulüblich bekanntzugeben.
- (2) Versäumen Bewerber*innen die festgesetzten Fristen, so kann auf Antrag die Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung während der bekanntgegebenen Nachfristen erfolgen. Dabei ist gleichzeitig die nach der Satzung über die Erhebung von Hochschulabgaben und Gebühren an der Hochschule für Musik Detmold in der jeweils gültigen Fassung fällige Gebühr zu entrichten. Die Vorschriften der §§ 31 und 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Berechnung von Fristen und die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand finden Anwendung.

§ 14 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Einschreibungsordnung tritt am 09.02.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Einschreibungsordnung vom 09.07.2007 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik Detmold vom 31.01.2023.

Detmold, den 09.02.2023

Der Rektor der Hochschule für Musik Detmold

gez. Prof. Dr. Thomas Grosse